

Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen der Eutin GmbH

Lieber Gast,

die Eutin GmbH vermittelt als Reservierungsstelle Ferienunterkünfte entsprechend dem Buchungsangebot im Gastgeberverzeichnis. Vertragliche Beziehungen entstehen direkt zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Gast. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen dem Beherbergungsbetrieb und Ihnen zustande kommenden Beherbergungsvertrages.

1. Abschluss des Beherbergungsvertrages, Stellung der Eutin GmbH

- 1.1 Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem Beherbergungsbetrieb, dieser ist durch die Eutin GmbH als Vermittler vertreten, den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an.
- 1.2 Der Beherbergungsvertrag zwischen dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb kommt mit der Buchungsbestätigung zustande, welche die Eutin GmbH als Vertreter des Beherbergungsbetriebes vornimmt.
- 1.3 Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.4 Die Eutin GmbH hat ausschließlich die Stellung eines Vermittlers der gebuchten Unterkunftsleistung.

2. Reservierungen

- 2.1 Unverbindliche Reservierungen, die den Gast zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit der Eutin GmbH als Vertreter des Beherbergungsbetriebes möglich. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so führt die Buchung nach Ziff. 1.1 und 1.2 grundsätzlich zu einem für den Beherbergungsbetrieb und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag.
- 2.2 Ist eine unverbindliche Reservierung vereinbart, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Eutin GmbH Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht durch die Eutin GmbH. Erfolgt die Mitteilung so gilt Ziff. 1.2 entsprechend.

3. Rücktritt

- 3.1 Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des Beherbergungsbetriebes auf Bezahlung des vereinbarten Reisepreises einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der Beherbergungsbetrieb hat sich eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 3.2 Je nach Datum des Zugangs einer Rücktrittserklärung werden die nachfolgend genannten Sätze berechnet (jeweils in Prozent des Reisepreises)

Zimmerleistungen		Ferienwohnungen	
bis 31. Tag vor Reiseantritt	12%	bis 45. Tag vor Reiseantritt	15%
bis 21. Tag vor Reiseantritt	20%	bis 31. Tag vor Reiseantritt	25%
bis 11. Tag vor Reiseantritt	40%	bis 21. Tag vor Reiseantritt	50%
bis 7. Tag vor Reiseantritt	60%	bis 11. Tag vor Reiseantritt	80%
danach	80%	danach	90%

- 3.3 Der Abschluss einer Reiseabbruch-Versicherung und einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.
- 3.4 Die Absage der Buchung ist aus organisatorischen Gründen an die Reservierungsstelle (nicht an den Beherbergungsbetrieb) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

4. Preise / Leistungen

- 4.1 Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anders angegeben. Sie gelten pro Zimmer und Nacht; bei Ferienwohnungen pro Wohneinheit.
- 4.2 Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt.

5. Bezahlung

- 5.1 Die Eutin GmbH kann als Inkassobevollmächtigte des Beherbergungsbetriebes nach erfolgter Buchungsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtaufenthaltspreises pro Person verlangen.
- 5.2 Der gesamte Aufenthaltspreis, einschließlich aller Nebenkosten, ist spätestens am Tag der Abreise zahlungsfällig, soweit nicht anders vereinbart.

6. Haftung des Beherbergungsbetriebes und der Eutin GmbH

- 6.1 Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Gastes vom Beherbergungsbetrieb weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Beherbergungsbetrieb für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.
- 6.2 Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.
- 6.3 Die Eutin GmbH haftet ausschließlich für eventuelle eigene Fehler von sich und ihren Erfüllungsgehilfen bei der Vermittlung. Für die Erbringung der gebuchten Leistung selbst und eventuelle Mängel der Leistungserbringung haftet ausschließlich der Beherbergungsbetrieb.

7. Reklamationen

- 7.1 Soweit Beanstandungen auftreten, sollte sich der Gast zunächst umgehend an den jeweiligen Beherbergungsbetrieb wenden. Sollten Sie mit Ihrem Beherbergungsbetrieb zu keiner Einigung kommen, steht Ihnen die Eutin GmbH gern hilfreich zur Seite.